



Stellungnahme des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. zum Entwurf des 4. Conterganstiftungsänderungsgesetzes.

Geschäftsstelle

Am Durchblick 11
81247 München

Tel: +49(0)89-8211479
bundesverband@contergan.de

Spendenkonto

BfS Köln
IBAN: DE55 3702 0500 0007
0621 00

25.11.2016

Das 3. Änderungsgesetz hat den Contergangeschädigten wesentliche Besserungen gebracht, für die wir sehr dankbar sind. Die kürzlich durchgeführte Evaluation dazu zeigt in den Expertisen der Kanzlei für soziale Gerechtigkeit Sojura und der Universität Heidelberg, Institut für Gerontologie, dass nach wie vor Nachbesserungsbedarf besteht. Das dringendste Problem wird durch den vorliegenden Entwurf behoben:

■ Spezifische Bedarfe

Die Neuregelung die Spezifischen Bedarfe als pauschale Leistung ohne einzelne Anträge wird es den Contergangeschädigten erlauben, schnell und unkompliziert die für jeden notwendigen Ausgaben zu leisten. Contergangeschädigungen haben sehr individuelle Ausprägungen. Somit ist es auch für erfahrene Außenstehende kaum zu beurteilen, was bei einem Einzelnen ein notwendiges und sinnvolles Hilfsmittel ist, oder welche besonderen Leistungen erforderlich sind.

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. spricht sich daher für eine pauschale Auszahlung des Budgets für spezifische Bedarfe aus. Ganz besonders wichtig ist die geplante schnelle Umsetzung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, damit die Hilfen aus Leistungen der Spezifischen Bedarfe auch bei allen Geschädigten ankommen.

Da allerdings zum gleichen Tag auch das Bundesteilhabegesetz in Kraft gesetzt werden soll, ist dies dringend noch im §18 des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen. Die Eingrenzung der Eingliederungshilfe auf berufstätige Personen im BTHG macht uns dabei große Sorge, da immer mehr Contergangeschädigte aus dem Berufsleben vorzeitig ausscheiden.





- Strukturelle Änderungen in der Conterganstiftung

Im „Gutachten über das Verfahren der Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“ der Kanzlei für soziale Gerechtigkeit Sojura wird empfohlen, die Geschäftsstelle der Conterganstiftung als Servicestelle für Geschädigte zu organisieren. Die dazu notwendige Qualifizierung der Mitarbeiter muss schnell erfolgen und darf nicht zu Lasten der Leistungen gehen.

Diese Umwandlung befürwortet und unterstützt der Bundesverband Contergangeschädigter e.V.



Folgende Punkte finden im Gesetzentwurf noch keinen Niederschlag, liegen uns aber sehr am Herzen

- Ärztliche Versorgung

Die medizinische Versorgung mit erfahrener Personal ist heute, anders als in unserer Kindheit, nicht mehr gegeben. Die meisten Geschädigten sind bei ihren behandelnden Ärzten die einzigen Contergangeschädigten. Zudem sind Contergangeschädigte in Zeiten von Fallpauschalen keine lohnenden Patienten, obwohl laut GKV in den Richtlinien eine optimale Versorgung vorgesehen ist.

Da es bisher auf Landesebene nicht gelungen ist, eine adäquate umfassende medizinische Versorgung zu etablieren, sollte dies von der Conterganstiftung für behinderte Menschen bundesweit koordiniert werden.

Eine detaillierte Problembeschreibung und Lösungsmöglichkeiten hat Bettina Ehrt, stellvertretende Betroffenenvertreterin im Stiftungsrat der



Conterganstiftung für behinderte Menschen und niedergelassene Ärztin erstellt.

- Die nicht oder nicht vollständig umgesetzten Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg

Mehrere Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg warten noch auf eine Umsetzung. Dies betrifft die Themenbereiche

- o Folge- und Spätschäden
- o Gesundheitliche Versorgung, Rehabilitation, Pflege
- o Schadenspunkte, Punkteschema

Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen würde mehrere historisch bedingte oder gewachsene Ungleichbehandlung von Contergangeschädigten beheben.

Diese Punkte sollten bis zur nächsten Evaluation von der Conterganstiftung vorbereitet werden. Da viele Contergangeschädigte grosses Vertrauen in die Arbeit des Institutes für Gerontologie der Universität Heidelberg haben, empfehlen wir, dieses bewährte und erfahrene Team damit zu beauftragen.

Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

1. Vorsitzender

Georg Löwenhauser